

Wahlausschreiben

Hochschulwahlen 2023

Passau, den 10.03.2023

für die im Sommersemester 2023 stattfindenden Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden in den Senat, in den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät, in den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in den Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, in den Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät und in den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau sowie für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in das Studierendenparlament.

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

1. Wahl zum Senat

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHIG sind die Vertreterinnen und Vertreter in den **Senat** wie folgt zu wählen:

6	Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei dem Senat nicht mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter aus einer Fakultät angehören dürfen
1	Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
1	Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2	Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchWO zwei Jahre. Sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2025.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchWO ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2024.

2. Wahlen zu den Fakultätsräten

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHIG sind die Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät, in den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Mathematik, in den Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und in den Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau jeweils wie folgt zu wählen:

6	Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2	Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
1	Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2	Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsräten beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchWO zwei Jahre. Sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2025.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchWO ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2024.

3. Wahl zum Studierendenparlament

Gemäß Art. 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHIG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Passau vom 09.03.2023 (vABIUP S. 14) sind als weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Passau) in das Studierendenparlament zu wählen:

16	Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.
-----------	--

Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Sie beginnt und die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments (§ 4 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Passau).

II. Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt und wählbar ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO jedes Mitglied der Universität Passau, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist.

Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppe in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist:

- Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
- Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Gruppe der Studierenden

Promovierende sind nur dann in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wahlberechtigt und wählbar, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Universität Passau. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung der Universität Passau liegt eine wissenschaftliche Betätigung in hinreichendem Umfang vor, wenn diese regelmäßig mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. Auf § 1 Abs. 3 Sätze 5 und 6 der Grundordnung der Universität Passau wird hingewiesen.

Bei der Wahl in den Fakultätsrat besteht gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BayHSchWO die Wahlberechtigung nur in der Fakultät, der man zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Dies ist die Fakultät, an der ein Mitglied überwiegend tätig ist oder der die Durchführung des Studiengangs, in welchen die oder der Studierende immatrikuliert ist, obliegt (Art. 37 Abs. 2 BayHIG).

Gemäß § 4 Abs. 1 BayHSchWO ist nur wählbar und wahlberechtigt, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt (Nikolastraße 12, zweiter Stock, Raum N12 117) aus und kann dort am **02.06.2023, 05.06.2023 und 06.06.2023** jeweils von **9:00 Uhr bis 16:00 Uhr** eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird am **07.06.2023** geschlossen.

Betroffene können gegen die **Nichteintragung** oder eine **falsche Eintragung** in das Wählerverzeichnis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO **Erinnerung** einlegen. Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann jede oder jeder Wahlberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 BayHSchWO gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 BayHSchWO Erinnerung einlegen. Die Erinnerung ist spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **09.06.2023 bis 16.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter einzulegen. Da es sich gemäß § 19 Abs. 2 BayHSchWO um eine Ausschlussfrist handelt, ist bei Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich.

Der Text der Wahlordnung liegt im Wahlamt aus. Wahlleiter ist der Kanzler der Universität Passau.

III. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom **02.05.2023 bis 15.05.2023, 16:00 Uhr** beim Wahlleiter (Wahlamt - Nikolastraße 12, zweiter Stock, Raum N12 117) Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsräte und Studierendenparlament) und nach Mitgliedergruppen einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingehen, sind ungültig. Die Wahlvorschläge bedürfen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO der Schriftform. **Vordrucke für die Wahlvorschläge finden Sie im Internet unter: <https://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/wahlamt>**. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Letzter Tag der Einreichung: 15.05.2023, 16:00 Uhr

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchWO höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen.

Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO auf das Zweifache der Zahl der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Die Fachschaftsvertretungen werden gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Passau mit jeweils acht Mitgliedern gebildet, sodass sich folgende Höchstzahlen für Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags für die Wahlen in die Fakultätsräte ergeben:

Juristische Fakultät	16
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	16
Fakultät für Informatik und Mathematik	16
Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät	16
Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät	16

Obligatorische Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern und zu den Unterstützenden gemäß § 8 Abs. 3 BayHSchWO:

Name, Vorname, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören. Das Geburtsdatum ist nur im Falle einer Namensgleichheit zur Kennzeichnung anzugeben. Ansonsten ist dies gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchWO nicht verpflichtend.

Fakultative Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern und zu den Unterstützenden gemäß § 8 Abs. 3 BayHSchWO:

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern und das Studienfach.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag sind mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BayHSchWO).

Dem Wahlvorschlag soll gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayHSchWO eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Aus dem Wahlvorschlag soll gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BayHSchWO zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichnenden zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, so gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO). Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 BayHSchWO ist mit dem Wahlvorschlag die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Ohne eine solche Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber sind durch den Wahlleiter gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 BayHSchWO aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber dürfen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 BayHSchWO für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und auch auf diesem nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für eine Wahl zu einem Organ genannt wird, ist durch den Wahlleiter gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 BayHSchWO auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist (§ 8 Abs. 9 BayHSchWO).

Für jeden Wahlvorschlag ist eine bestimmte Anzahl an Unterstützenden erforderlich. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und der Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament muss von mindestens **zehn**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat von mindestens **fünf** Unterstützenden, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO).

Die Bewerberinnen und Bewerber können den Wahlvorschlag selbst unterzeichnen; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält (§ 8 Abs. 4 Satz 5 BayHSchWO). Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gemäß § 8 Abs. 7 Halbsatz 2 BayHSchWO ungültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 21.06.2023 an den mit „Hochschulwahlen“ gekennzeichneten amtlichen Bekanntmachungsbrettern im Gebäude Nikolakloster, im Gebäude Wirtschaftswissenschaften, im Gebäude Juridicum, im Gebäude Informatik, im Gebäude Zentralbibliothek und im Gebäude Verwaltung bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe findet auch im Internet unter <http://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/wahlamt/> statt.

IV. Wahlbenachrichtigung, Wahltermin und Stimmabgabe

Die Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig eine Wahlbenachrichtigung, in welcher ihnen mitgeteilt wird, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchWO).

Die Stimmabgabe findet am **05.07.2023** von **09:00 Uhr bis 18:00 Uhr** in der Innsteg-Aula (ISA 007 und 008, Innstraße 23, 94032 Passau) statt. Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen auszuweisen. Hierfür genügt die Vorlage eines gültigen Dienst- oder Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises. Die Mitnahme der Wahlbenachrichtigung ist nicht notwendig. Erfolgt die Stimmabgabe in Form der Briefwahl, besteht keine Ausweispflicht.

V. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist gemäß § 12 Abs. 1 BayHSchWO auch in Form der Briefwahl zulässig.

Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dieser muss gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO **spätestens am 14. Tag (21.06.2023)** vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim Wahlleiter eingehen. Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl (**28.06.2023**) gestellt werden. Der Antrag kann auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt werden.

Das Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement hat eine besonders einfache und zeitsparende Möglichkeit eingerichtet, die Briefwahlunterlagen bequem von zu Hause aus zu beantragen. Die genauen Angaben und eine Beschreibung des Verfahrens entnehmen Sie bitte der Wahlbenachrichtigung, die Ihnen wie gewohnt über Stud.IP übermittelt wird.

VI. Termine und Fristen

Einreichung der Wahlvorschläge vom	02.05.2023 bis 15.05.2023, 16:00 Uhr
Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am	21.06.2023
Auslegung des Wählerverzeichnisses am	02.06., 05.06. und 06.06.2023
Schließung des Wählerverzeichnisses am	07.06.2023
Beantragung der Briefwahlunterlagen bei Antrag auf Übersendung spätestens bis	21.06.2023
bei persönlicher Entgegennahme spätestens bis	28.06.2023
Tag der Stimmabgabe am 05.07.2023 von 9:00 bis 18:00 Uhr in der Innsteg-Aula (ISA Räume 007 und 008, Innstraße 23, 94032 Passau)	

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am: 10.03.2023 G.
(bis zum Abschluss der Wahl)

Abgenommen am: _____


Dr. Achim Dilling
Wahlleiter